Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(18.3.1975) Drucksache 8/1372

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 1372
18. 03. 75

Mitteilung des Senats

Gesetz zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes (Einstellungsvoraussetzungen für Fachhochschullehrer)

Der Senat läßt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes mit der Bitte um Beschlußfassung zugehen.

Die erforderlichen Beteiligungsverfahren wurden durchgeführt.

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande wurden nach § 97 des Bremischen Beamtengesetzes beteiligt. Der Senat schließt sich insoweit der Stellungnahme der Deputation für öffentliches Dienstrecht an (vgl. dazu die Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag) vom 18. März 1975 „Bericht zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Fachhochschulen der Freien Hansestadt Bremen (Einstellungsvoraussetzungen für Fachhochschullehrer)", Anlage 2 und Nr. 7.2).

Die Deputation für Wissenschaft und Kunst nahm den Gesetzentwurf in ihrer Sitzung am 10. Februar 1975 zur Kenntnis. Die Deputation für öffentliches Dienstrecht beschloß den Entwurf in ihrer Sitzung am 27. Februar 1975 (vgl. dazu die o. g. Mitteilung, Nr. 7). Eine Beratung in der Finanzdeputation ist nicht erforderlich, da der Gesetzentwurf keine unmittelbaren Kosten verursacht.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Beamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 1973 (Brem.GBl. S. 131 — 2040-a-1), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch und andere bundesrechtliche Vorschriften vom 18. Dezember 1974 (Brem.GBl. S. 351), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Abschnitts VI a erhält folgende Fassung:
   „Professoren und Assistenzprofessoren an Hochschulen".
2. § 165 a erhält folgende Fassung:

   „§ 165 a

   Auf Professoren und Assistenzprofessoren an Hochschulen finden die für Beamte allgemein geltenden Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist."

3. § 165 f wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
      „1. ein an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule abgeschlossenes Hochschulstudium,"
   b) Der bisherige Absatz 2 Satz 2 wird Absatz 3.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

d) Folgende Absätze 5 bis 7 werden angefügt:

„(5) Soweit dies bei der Eigenart des Fachgebietes an einer Fachhochschule erforderlich ist, kann anstelle der Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 1, 3 und 4 der Nachweis anderer Voraussetzungen gefordert werden.

(6) Soweit dies bei der Eigenart eines Fachgebiets im Rahmen der Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen erforderlich ist, kann anstelle der Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 1 und 3 der Nachweis anderer Voraussetzungen gefordert werden.

(7) Art und Umfang der nach Absatz 5 und 6 zu fordernden anderen Voraussetzungen regelt der Senat durch Rechtsverordnung."

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 8.

4. § 165 i wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Einstellung gilt § 165 f Abs. 2 mit Ausnahme der Nummer 4 und Absatz 3; § 165 f Abs. 6 findet Anwendung."

b) In Absatz 3 wird nach dem Wort „Lebenszeit" das Wort „entsprechend" eingefügt.

Artikel 2

Die Zugehörigkeit von Beamten an Fachhochschulen zur Besoldungsordnung A des Bremischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 1968 (Brem.GBl. S. 251 — 2042-a-1) und der Änderungen des Gesetzes zur Anpassung an besoldungsrechtliche und beamtenrechtliche Vorschriften des Bundes vom 21. September 1971 (Brem.GBl. S. 187) bleibt unberührt. Für die Dozenten an Fachhochschulen gelten die Vorschriften des Abschnitts VI a des Bremischen Beamtengesetzes solange entsprechend, bis ihnen das Amt eines Professors übertragen werden kann.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

1. Allgemeines

Der Gesetzentwurf des Senats hat zum Ziel, die Einstellungsvoraussetzungen für Fachhochschullehrer in die allgemeine Regelung der Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrer einzufügen. Angesichts der noch offenen Gesetzgebungslage im Bund steht er allerdings unter dem Vorbehalt einer Anpassung an das künftige Rahmenrecht.

2. Im einzelnen

2.1 Zu Artikel 1

2.11 Nr. 1.:

Die Überschrift des Abschnitts VI a wird wegen der Aufnahme der Hochschullehrer an Fachhochschulen in den Abschnitt auf alle Hochschulen erstreckt.

2.12 Nr. 2.:

Aus dem gleichen Grund entfallen das Wort „wissenschaftlichen" in Abs. 1 und der Absatz 2 des bisherigen § 165 a.

2.131 Nr. 3. a):

Der Zusatz „an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule" stellt klar, daß nach Vereinheitlichung der Personalstruktur das bisher geltende und selbstverständliche Erfordernis eines an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule abgeschlossenen Hochschulstudiums weitergilt. „Wissenschaftliche" Hochschule ist dabei nach gegenwärtigem Sprachgebrauch eine Universität, eine Technische Hochschule und eine Pädagogische Hochschule. Eine Ausnahme läßt Abs. 4 zu, der dem bisherigen Absatz 3 entspricht.

2.132 Nr. 3. b):

Die Änderung dient lediglich der Verbesserung der Übersichtlichkeit der bisherigen Regelung.

2.133 Nr. 3. c):

Die Änderung folgt aus der Änderung in Nr. 3. b), berührt aber die bisherige Regelung nicht (sog. berufspraktischer Qualifikationsweg).

2.134 Nr. 3. d):

Absatz 5 läßt Ausnahmen von den Erfordernissen des an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule abgeschlossenen Hochschulstudiums, der qualifizierten (in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesenen) Befähigung zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und der zusätzlichen wissenschaftlichen, künstlerischen oder besonderen fachpraktischen Leistungen (sog. wissenschaftlicher bzw. fachpraktischer Qualifikationsweg) zu. Diese Ausnahmen sind aber auf den Bereich der Fachhochschulen beschränkt und nur möglich, soweit dies bei der Eigenart des jeweiligen Fachgebiets an einer solchen Hochschule erforderlich ist. Die „Eigenart des Fachgebiets" kann dabei nicht nur in einem besonderen Qualifikationsbild, sondern auch in einer gegebenen spezifischen Angebotslage bestehen, die Abweichungen von den allgemeinen Einstellungsvoraussetzungen erforderlich machen. Der Maßstab der „Erforderlichkeit" grenzt dabei die aufgrund der Verordnungsermächtigung des neuen Abs. 7 zu konkretisierenden Fälle möglicher Abweichungen ein.

Absatz 6 läßt für einen weiteren begrenzten Bereich Ausnahmen von den Erfordernissen des an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule abgeschlossenen Hochschulstudiums und der qualifizierten (in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesenen) Befähigung zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit zu:

Nach dem Bremischen Lehrerausbildungsgesetz vom 2. Juli 1974 (Brem.GBl. S. 279) hat die Ausbildung der Studenten in den von ihr vermittelten Inhalten und Methoden einer Trennung von Theorie und Praxis entgegenzuwirken. Entsprechend diesem Auftrag muß die Ausbildung in den einzelnen „Unterrichtsfächern" in einer Verzahnung von Fachwissenschaft und Fachdidaktik erfolgen, da die fachwissenschaftliche Ausbildung nur dann fruchtbar gemacht werden kann, wenn sie auf diese Weise ständig mit der Praxis verbunden wird. Die fachdidaktische Ausbildung fällt dabei, je nach den Bedürfnissen und Gegenständen des Unterrichtsfaches wissenschaftlich qualifizierten Lehrkräften zu, die insbesondere über langjährige Lehrerfahrungen verfügen müssen. Entsprechend diesem besonderen Qualifikationsbild werden sich der Abschluß des Studiums und der wissenschaftliche Werdegang der „Fachdidaktiker" in der Regel von denen der „Fachwissenschaftler" unterscheiden. Diesen Gegebenheiten und den spezifischen Bedürfnissen bestimmter „Fachgebiete" wird durch die Ausnahmeregelung Rechnung getragen.

Auch hier sichert jedoch der Maßstab der „Erforderlichkeit" zusätzlich eine enge Fassung der nach Abs. 7 nötigen Konkretisierung der Ausnahmeregelung.

Absatz 7 ermächtigt und verpflichtet den Senat, die nach den Absätzen 5 und 6 möglichen Abweichungen von den allgemeinen Einstellungsvoraussetzungen nach Art und Umfang näher zu regeln. Die engen Voraussetzungen der Absätze 5 und 6, auf die der Absatz Bezug nimmt, sichern dabei die erforderliche rechtsstaatliche Bestimmtheit der Vorschrift.

2.135 Nr. 3. e):

Der Absatz übernimmt den bisherigen Absatz 4 unverändert.

2.141 Nr. 4. a):

Der erste Halbsatz ist der Neufassung des § 165 f Absätze 2 und 3 angepaßt. Der zweite Halbsatz läßt die nach § 165 f Abs. 6 zulässigen, auf Teile des Bereichs der Ausbildung für das Lehramt an öffentlichen Schulen beschränkten Abweichungen von den allgemeinen Einstellungsvoraussetzungen auch für Assistenzprofessoren zu.

2.142 Nr. 4. b):

Die Einfügung berichtigt ein früheres redaktionelles Versehen.

2.2 Zu Artikel 2

Die Klausel dient der Klarstellung, daß die Neuregelung der Einstellungsvoraussetzungen für Fachhochschullehrer noch nicht deren Überleitung in die Besoldungsordnung H des Bremischen Besoldungsgesetzes bewirkt und daß diese Regelung insbesondere noch nicht die Übertragung des Amtes eines Professors ermöglicht.

Auf diesem Gebiet hat der Bund (Entwurf der Bundesregierung für ein Zweites Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG), Bundestags-Drucksache 7/1906

vom 29. März 1974) von seinem Recht zur konkurrierenden Gesetzgebung nach Artikel 74 a Abs. 1 des Grundgesetzes Gebrauch gemacht. Nach Artikel 72 Abs. 1 des Grundgesetzes verlieren die Länder dadurch die Befugnis zur Gesetzgebung in der gleichen Materie (BVerfGE 34,9, 28/29). Bremen kann also auf dem Gebiet der Besoldung der Fachhochschullehrer keine Regelung mehr treffen und muß auf den Abschluß der Bundesgesetzgebung warten.

2.3 Zu Artikel 3

Die Vorschrift entspricht der üblichen Regelung des Inkrafttretens.

Druck: Bremer Nachrichten GmbH & Co.